

RHÖNER NACHRICHTEN
AMTSBLATT
DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
„HOHE RHÖN“



- Birx Erbenhausen Frankenheim
 Stadt Kaltennordheim Oberweid

Jahrgang 29

Freitag, den 11. Februar 2022

6. Woche / Nr. 2

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Öffnungszeiten für die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Montag	8:30 - 12:00 Uhr	
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr	13:30 - 16:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr	
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr	13:30 - 18:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr	

Diese Sprechzeiten gelten für beide Standorte der VG „Hohe Rhön“ sowie die Stadtverwaltung Kaltennordheim.

Sprechzeiten der Bürgermeister

Birx Sprechzeiten nach Vereinbarung	Tel.Nr. 0170/9717772
Erbenhausen jeden ersten Montag im Monat	20:00 - 21:00 Uhr
Frankenheim jeden 2. Dienstag (ungerade Wochen)	16:00 - 18:00 Uhr
Oberweid jeden Donnerstag	18:00 - 20:00 Uhr

Sprechzeiten der Polizei

Die Kontaktbereichsbeamten haben jetzt ihren Sitz im Rathaus Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2 und sind telefonisch unter der Nummer 036966/778-40 zu erreichen.

Sprechzeiten sind jeden Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 28.02.2022

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 11.03.2022

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Finanzamtes Suhl

Finanzamt Suhl

Aktenzeichen: S 3353 - ALS

Bekanntmachung

über die Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung zur Vorbereitung der Grundsteuerreform und über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung

In den Gemarkungen Andenhausen, Fischbach, Kaltenlengsfeld, Kaltennordheim, Klings, Aschenhausen, Birx, Erbenhausen, Reichenhausen, Schafhausen, Frankenheim, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Mittelsdorf, Melpers, Oberkatz, Oberweid und Unterweid ist zur Vorbereitung der Grundsteuerreform in Anlehnung an § 229 Abs. 2 Satz 1 des Bewertungsgesetzes eine Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes erforderlich.

Im Rahmen der Aktualisierung wurden die Außengrenzen der vorliegenden Bodenschätzung aus den Jahren 1937 (Klings, Reichenhausen), 1938 (Aschenhausen, Birx, Frankenheim, Kaltensundheim, Melpers, Oberweid, Unterweid), 1939 (Fischbach, Kaltenlengsfeld, Kaltennordheim) und 1941 (Andenhausen, Schafhausen, Erbenhausen, Kaltenwestheim, Mittelsdorf, Oberkatz) durch den Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes Suhl aktualisiert; inhaltliche Veränderungen an der Bodenschätzung, welche über § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes hinausgehen, wurden nicht vorgenommen.

Offenlegung

Die vorgenommenen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Datenbestand der Bodenschätzung können Sie als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter (m/w/d) in Karten und Listen auf der Internetseite grundsteuer.thueringen.de einsehen.

Die Offenlegung erfolgt vom **14.02.2022 bis zum 14.03.2022** im Internet auf der vorgenannten Internetseite.

Offengelegt werden Differenzkarten und eine Flurstücksliste, in denen die Flächen dargelegt sind, welche als ehemals bodengeschätzte Flächen infolge von Bebauung, Flächenversiegelung, Aufforstung usw. aus den Bodenschätzungsunterlagen ausgeschieden worden sind (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzungsgesetz). Die Ergebnisse der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die im Rahmen der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung vorgenommenen Veränderungen können von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke mit Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Außengrenzen der Bodenschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Auskünfte zur Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung in den oben genannten Gemarkungen sowie zur Offenlegung erteilt Ihnen der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige des Finanzamtes Suhl unter der Telefonnummer 0361 57 361 9462.

Finanzamtsleitung des Finanzamtes Suhl

Hausanschrift: Finanzamt Suhl, Karl-Liebnecht-Str. 4, 98527 Suhl
E-Mail-Adresse: poststelle@finanzamt-suhl.thueringen.de

Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731,769) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ in der Sitzung vom 29.11.2021 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher Rechtsvorschriften – erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.
- (5) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

- (6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. aufgrund des Verhalten einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

- (1) Verwaltungskostenfrei sind

1.
 - a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
 - b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß, gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen,
7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses,

8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie
10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBL S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 5. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 v.H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.

(4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Gebührens Bemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

(3) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(4) Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde gelegt.

(5) Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.

§ 8

Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

§ 9

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt.

§ 10

Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.

(3) Auslagen nach § 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 11

Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

§ 12

Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 9. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13

Säumniszuschlag.

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständigen Kasse der Tag des Eingangs oder

2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 14

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat.

(2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands gesetzt. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 15

Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gern. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 16

Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Neufassung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 24).

§ 17

Zu widerhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
- 2: den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

**§ 18
Rechtsbehelf**

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

**§ 19
Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 20
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaltennordheim, d. 10.01.22

gez. Erik Thürmer

Gemeinschaftsvorsitzender

Siegel

**Kostenverzeichnis¹
zur Verwaltungskostensatzung
der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“**

**A
Allgemeine Verwaltungskosten**

I. Gebühren	
1. Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen	5,00 € bis 50.000,00 €
2. Auskünfte, Akteneinsicht	
a) Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)
b) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens	4,00 € mindestens 8,00 €
je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	
aa) wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)
bb) Zuschlag zu Nr. 2b) bei weggelegten Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw.	4,00 €
cc) Zuschlag zu Nr. 2b) für die Versendung von Akten; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	
je Sendung	13,50 €
3. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse	
a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	8,00 €
b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat	
je Urkunde	4,00 €
in anderen Fällen	
je Seite	0,80 € mindestens
c) Bescheinigungen und Zeugnisse einfacher Art	8,00 €
d) Bescheinigungen und Zeugnisse bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	1,50 €
je angefangene halbe Stunde	5,00 €
jedoch nicht mehr als	100,00 €
4. Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Erbringung der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.	

	Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je 15 Minuten bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für	
a)	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	19,50 €
b)	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	16,00 €
c)	für alle übrigen Beschäftigten	13,00 €
	Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.	mindestens 15,00 €
II. Auslagen		
1. Schreibauslagen, Fotokopien		
a)	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a.	
	für jede angefangene Seite DIN A4	6,70 €
b)	Schwierige Ausfertigungen oder Abschriften, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)
c)	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	3,00 €
d)	Durchschriften je angefangene Seite	0,50 €
e)	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw.	
	je angefangene Seite	0,75 €
f)	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird,	
	je angefangene Seite	1,00 €
g)	Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen.	
h)	Anfertigen von Kopien bis DIN A3	
	für die ersten 50 Seiten	je Seite 0,50 €
	für jede weitere Seite	je Seite 0,15 €
i)	Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form	je Datei 2,50 €
j)	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,00 €
2. Benutzung von Dienstfahrzeugen		
a) Auslagen für den Fahrer		
aa)	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Verwaltungskostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)
bb)	Reisekosten des Fahrers	in voller Höhe
b)	Personenkraftwagen	je km 0,74 €

**B
Besondere Verwaltungskosten**

1. Haupt- und Finanzverwaltung		
a)	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte kommunale Steuern und Gebühren	5,00 €
b)	Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	3,00 € bis 15,00 €
2. Ordnungsangelegenheiten		
a)	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	5,00 € bis 250,00 €
b) Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr		
	Fundsachen im Werte bis zu 10,00 €	1,00 €
	Fundsachen im Werte von 10,50 € bis 25,00 €	1,50 €
	Fundsachen im Werte von 25,50 € bis 50,00 €	2,00 €
	Fundsachen im Werte von 50,50 € bis 150,00 €	3%

für den Mehrwert zusätzlich höchstens	2%
bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden	
3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten	
a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts,	
für jedes Grundstück	5,00
mindestens je Grundstückskaufvertrag	25,00
b) Bescheinigung über Anliegerleistungen	5,00 €
c) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	5,00 €
d) Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	5,00 €
e) Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	25,00 €
f) Abnahme der Kanalanschlüsse im öffentlichen Bereich bei Neu- und Umbauten von Wohngebäuden und Industriebauten	35,00 €
g) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen	
je nach Umfang	2,50 € bis 25,00 €
h) Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	5,00 € bis 150,00 €
i) Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 € bis 100,00 €
k) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener	
Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 142 Abs. 8 Telekommunikationsgesetz	70,00 bis 130,00 €

Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Veröffentlichung von Daten im Amtsblatt

(Ehe- und Altersjubilare)

Mit der Einführung der Datenschutzgrundverordnung haben sich Veränderungen bei der Veröffentlichung der Alters- und Ehejubiläen ergeben. Durch die Gesetzesänderung ist es erforderlich, dass für eine Veröffentlichung eine Zustimmung vorliegen muss (Art. 6 Abs. 1 a Datenschutzgrundverordnung)

So werden ab sofort **im Amtsblatt** Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag, jeder 5. weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag sowie Ehejubiläen ab 50. Ehejubiläum **nur noch mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Betroffenen veröffentlicht.**

Sollten Sie auch weiterhin die Veröffentlichung Ihrer Jubiläen wünschen, bitten wir um Ihre **Einwilligungserklärung** mittels eines Vordruckes, welchen Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ abrufen können oder im Einwohnermeldeamt in Kaltensundheim erhältlich ist. Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder widerrufen.

Gemeinde Erbenhausen

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Erbenhausen vom 18.01.2022

6.1. Beratung und Beschluss Haushaltsplan - Wirtschaftsjahr 2022 für die Kindertagesstätte Erbenhausen

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Haushaltsplan für die Kindertagesstätte für das Wirtschaftsjahr 2022 mit einer Jahresumlage von 182.817,50 € (11 x monatlich 15.234,79 € + 1 x 15.234,81 €) zu.

Abstimmung:

8 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

6.2. Beratung und Beschluss Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2022

Der Gemeinderat stimmt über die vorliegende Haushaltssatzung 2022 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen ab.

Abstimmung:

8 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

6.3. Beratung und Beschluss Finanzplan und Investitionsprogramm 2021 - 2025

Der Gemeinderat stimmt über den vorliegenden Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2021- 2025 der Gemeinde Erbenhausen ab.

Abstimmung:

8 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

7. Beratung und Beschluss - Kindergarten - Erlass Elternbeiträge

Der Gemeinderat der Gemeinde Erbenhausen beschließt aufgrund der aktuellen, pandemiebedingten Schließung des Kindergartens Erbenhausen, die Nichterhebung bzw. Rückerstattung der entsprechend für den Schließungszeitraum anteilig angefallenen Gebühren an die Eltern sowie die entsprechende Ausgleichszahlung an das DRK Meiningen zur Deckung der hierdurch entstandenen Mindereinnahmen.

Die Nichterhebung bzw. Rückerstattung der Gebühren gilt im Übrigen auch für künftige pandemiebedingte Schließzeiten im Haushaltsjahr 2022.

Abstimmung:

8 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

8. Beschluss Beschaffung Dienstkleidung für die Feuerwehr

Der Gemeinderat beschließt die Beantragung auf Zuwendung des Freistaats Thüringen zur Förderung von Dienstkleidung für die Feuerwehren bis zum 01. März des laufenden Jahres sowie die Beschaffung der gemäß ThürFWOrgVO vorgeschriebenen Dienstkleidung für die Angehörigen der aktiven Einsatzabteilungen der drei Ortsteile.

Abstimmung:

8 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

9. Beschluss Auftragsvergabe Beschaffung persönliche Schutzausrüstung Feuerwehr

Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung der Firma Brandschutztechnik Müller GmbH, Drei Gleichen - Günthersleben mit der Lieferung der persönlichen Schutzausrüstung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Reichenhausen und Schafhausen gemäß vorliegendem Angebot Nr. 3221177 vom 20.12.2021 zum Gesamtpreis in Höhe von 1.855,69 € brutto.

Abstimmung:

8 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

10. Beschluss - Auftragsvergabe Baumfällung Linde DGH Erbenhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Erbenhausen beschließt die Vergabe für die Fällung der Linde in Erbenhausen an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma - Baumpflege Hoyer aus Kaltenordheim – mit einer Angebotssumme in Höhe von 845,16 Euro.

Abstimmung:

8 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

11. Beschluss - Auftragsvergabe Baumschnitt Erbenhausen - Kaltensundheimer Straße/ Fixberg/ Schulstraße

Der Gemeinderat der Gemeinde Erbenhausen beschließt den Auftrag zum Rück- und Formschnitt der Bäume in der Kaltensundheimer Straße, Am Fixberg und in der Schulstraße in Erbenhausen an die Firma Hückl aus Braidbach als wirtschaftlichsten Bieter mit einer Angebotssumme in Höhe von 2.975,00 Euro brutto zu vergeben.

Abstimmung:

8 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

12. Beschluss - Auftragsvergabe Baumschnitt Linde Schafhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Erbenhausen beschließt die Vergabe des Kronenrückschnittes an der Linde in Schafhausen an den wirtschaftlichsten Bieter - Baumpflege Hoyer - mit einem Auftragswert von 620,00 Euro netto.

Abstimmung:

6 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

13. Beschluss - Anschaffung und Pflanzung von Bäumen in Erbenhausen und Schafhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Erbenhausen beschließt die Vergabe der Ersatzpflanzungen in Erbenhausen und Schafhausen an den wirtschaftlichsten Bieter - Baumschule Kammbach - in Höhe von 1.160,25 € brutto.

Abstimmung:

8 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

14. Beschluss- Vergabe der Brandschutzplanung zur Maßnahme: „Ausbau des Dachgeschosses im FFW-Gerätehaus zum Vereinszimmer, OT Schafhausen“

Der Gemeinderat der Gemeinde Erbenhausen beschließt den Auftrag zur Ausführung der Planungsleistungen (Leistungsbild: **Brandschutzplanung, LPH 1-4**) für die Maßnahme „Ausbau des Dachgeschosses im FFW-Gerätehaus zum Vereinszimmer, OT Schafhausen“ an den wirtschaftlichsten Bieter, das Ingenieurbüro für Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz Dörfel, Rötweg 6, 98574 Schmalkalden zu vergeben.

Abstimmung:

8 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

15. Übertragung der Aufgabe der Breitbandversorgung/ Breitbandausbau mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Gemeinde Erbenhausen auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET) durch Zweckvereinbarung

Der Gemeinderat der Gemeinde Erbenhausen beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur „Förderung zur Unter-

stützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 sowie der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur „Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen“ vom 13. September 2021, die Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET) zu übertragen. Der KET wird wiederum zur Erfüllung dieser Aufgabe die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG) gründen und sich dieser zur Erfüllung dieser Aufgabe bedienen.

Da die Gemeinde Erbenhausen kein Verbandsmitglied des KET ist, erfolgt die Übertragung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien durch Abschluss der als Anlage beigefügten Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Erbenhausen und dem KET.

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister insofern zum Abschluss der Zweckvereinbarung sowie zur Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien stehen, deren Gegenstand der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen nach dem „graue-Flecken“-Förderprogramm des Bundes und des Landes sowie ggf. nachfolgender Programme im Gemeindegebiet ist, und zur Ausführung aller damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben.

Des Weiteren beschließt der Gemeinderat, den TOP 12 der Sitzung vom 31.08.2021 aufzuheben, da dieser aufgrund einer fehlenden rechtlichen Grundlage, der Zweckvereinbarung, zustande kam und sich damit überflüssig macht.

Abstimmung:

8 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

16. Übertragung der Aufgaben im Hochwasserschutz auf den Gewässerunterhaltungsverband Felda/Ulster/Werra als Verbands als Verbandsaufgabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Erbenhausen befürwortet die Übertragung der Aufgabe des Hochwasserschutzes auf den Gewässerunterhaltungsverband Felda/Ulster/Werra als Verbandsaufgabe mit Finanzierung durch die Mitgliedskommunen.

Abstimmung:

8 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Gemeinde Frankenheim

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Frankenheim vom 09.12.2021

6 Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Schule“ der Gemeinde Frankenheim mit gleichzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung

01 Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenheim beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „An der Schule“ der Gemeinde Frankenheim gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB mit gleichzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 1 und 3 BauGB (Baugesetzbuch). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Schule“ ist der Anlage zum Beschluss zu entnehmen.

02 Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Schule“ liegt in der Gemarkung Frankenheim, Flur 8 und beinhaltet die Flurstück-Nrn. 1044/68 (Teilfläche), 1044/96, 1044/97, 1044/98, 1044/99, 1044/100, 1044/101, 1044/102, 1044/103, 1044/104, 1044/106 und 1044/107 (Teilfläche). Der Geltungsbereich liegt südwestlich der Schule und südlich des Sportplatzes von Frankenheim.



Lageplan mit Geltungsbereich (schwarz gestrichelt) der 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Schule“ der Gemeinde Frankenheim (Kartengrundlage: WEBAtlasDE „Geoproxy Thüringen“; ohne Maßstab)

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

7 Beschluss - Antrag auf Zulassung einer Befreiung § 31 Abs. 2 BauGB, Bauvorhaben Fischer/Pfeifer, Neubau Einfamilienwohnhaus, Gem. Frankenheim, Flur 8, Flst. Nr. 1044/96

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Zulassung einer Befreiung (§ 31 Abs. 2 BauGB) hinsichtlich der geringfügigen Überschreitung des Baufensters zu.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

8 Beschluss - Antrag auf Vorbescheid „Bau von bis zu 3 Ferienhäusern“, Gem. Frankenheim, Fl. 4, Flst. Nr. 521/23, Falk und Diana Hartmann

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB bzw. § 68 Abs.1 ThürBO. zum Antrag auf Vorbescheid „Bau von bis zu 3 Ferienhäusern“ auf dem Flst. Nr. 521/13, Flur 4, Gemarkung Frankenheim.

Die Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) als Ferienhaus wird als Ausnahme (§ 31 Abs. 1 BauGB) für zulässig befunden.

Gemeinderatsmitglied Falk Hartmann nimmt aufgrund § 38 ThürKO an Diskussion und Abstimmung nicht teil.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

9 Beratung und Beschlussfassung zur Antragstellung Fördermittel im Rahmen der Dorfentwicklung für das Jahr 2022

9.2 Hochröhnhalle

Der Gemeinderat beschließt, die Beantragung der DE-Fördermittel für 2022/23

- 1. Jahr Räumlichkeiten Erdgeschoss, Vordach Eingang, Pavillon
- 2. Jahr Räumlichkeiten Obergeschoss

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

10 Informationen, Beratung und ggf. Beschlussfassung zum Sachstand und weiteren Vorgehen beim Projekt „Ersatzneubau Brücke Untere Ecke“

Der Gemeinderat fordert, dass der zur Ablage des Erdaushubes genutzte Platz ordentlich hergerichtet und im Frühjahr 2022 abgenommen wird. Aufgrund der Witterung ist das aktuell nicht möglich.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

12 Übertragung der Aufgabe der Breitbandversorgung / Breitbandausbau mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Gemeinde Frankenheim/Rhön auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET) durch eine Zweckvereinbarung

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenheim/ Rhön beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 sowie der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur „Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen“ vom 13. September 2021, die Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET) zu übertragen. Der KET wird wiederum zur Erfüllung dieser Aufgabe die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG) gründen und sich dieser zur Erfüllung dieser Aufgabe bedienen.

Da die Gemeinde Frankenheim/ Rhön kein Verbandsmitglied des KET ist, erfolgt die Übertragung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien durch Abschluss der als Anlage beigefügten Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Frankenheim/ Rhön und dem KET.

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister insofern zum Abschluss der Zweckvereinbarung sowie zur Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien stehen, deren Gegenstand der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen nach dem „graue-Flecken“-Förderprogramm des Bundes und des Landes sowie ggf. nachfolgender Programme im Gemeindegebiet ist, und zur Ausführung aller damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben.

Des Weiteren beschließt der Gemeinderat, den TOP 15 der Sitzung vom 14.10.2021 aufzuheben, da dieser aufgrund einer fehlenden rechtlichen Grundlage, der Zweckvereinbarung, zustande kam und sich damit überflüssig macht.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

13.4 Radweg - Iron Curtain Trail

Der Gemeinderat beschließt die Umsetzung des Projektes unter der Gegebenheit der 100 % Förderung und dass der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten entstehen. Weiterhin wird der Bürgermeister ermächtigt, die Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

14 Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Vorgehensweise bezüglich der Problematik der Baumreihe (Pappeln) hinter dem Baugebiet „Pfarrwiese“

- a) Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu, dass die Gemeinde an der Problembehebung mitwirkt und die Fördermittelabwicklung übernimmt.

Abstimmungsergebnis:

0 Ja-Stimmen 10 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Resultierend auf vorstehenden Beschluss stimmt der Gemeinderat erneut ab.

- b) Die Gemeinde beteiligt sich an der Problembehebung nicht und überlässt die Klärung dem Grundstückseigentümer.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 2 Stimmenthaltungen

15 Bekanntgabe des Prüfberichtes des Thüringer Rechnungshofes zur Nachprüfung 2021

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und bittet die Finanzverwaltung um Aufstellung der beanstandenden Punkte, die noch umzusetzen sind.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Gemeinde Oberweid

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberweid

Landkreis Schmalkalden-Meiningen für das Haushaltsjahr 2022

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Oberweid für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese wurde am 08.12.2021 vom Gemeinderat beschlossen, mit Bescheid vom 07.01.2022 vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Die vorgelegte Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Ausfertigung erfolgte am 17.01.2022. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 14.02. bis 28.02.2022 während der üblichen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ Gebäude II, in Kaltennordheim Wilhelm-Külz-Platz 2, Zimmer 16 öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird für die Dauer ihrer Gültigkeit bis zum 31.12.2022 zur Einsicht bereitgehalten.

T. Hencel

Bürgermeister

Oberweid, den 11.02.2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Oberweid/Rhön

Landkreis Schmalkalden-Meiningen für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Oberweid folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit

729.350 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit

715.900 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(nachrichtlich)

Die **Steuersätze** für die nachstehenden Gemeindesteuern werden auf der Grundlage der Satzung über die Festsetzung

der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 27.03.2018 für das Haushaltsjahr entsprechend festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v.H.	
b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v.H.	
2. Gewerbesteuer	395 v.H.	

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

121.000 €

festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat am 08.12.2021 beschlossene **Stellenplan**.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Gemeinde Oberweid / Rhön

Oberweid, den 17.01.2022

Tino Hencel

Bürgermeister

Siegel

Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.



Impressum

Rhöner Nachrichten

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ Hauptstraße 18, 36452 Kaltennordheim Tel.: 03 69 46 / 2 16-0, Fax: 03 69 46 / 2 16 19 **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:**

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentel:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Stadt Kaltennordheim

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates Kaltennordheim vom 27.01.2022

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Kaltennordheim vom 27.01.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt, den Auftrag für die Erarbeitung der Machbarkeitsstudie für die Sanierung des Rathauses in Kaltennordheim, an das Architekturbüro ABML architekten, Am Markt 3 aus 99438 Bad Berka zu erteilen.
2. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde Kaltennordheim und der Stadt Kaltennordheim zur Finanzierung der Maßnahme „Umbau der Kilianskirche zu einer konfessionsübergreifenden Trauerhalle“.

Erik Thürmer
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Grünschnittannahme in der Stadt Kaltennordheim

Die Grünschnittplätze der Stadt werden ab 01.03.2022 wie folgt geöffnet:

Öffnungszeiten:

Kaltennordheim Köhlerei:

Mittwoch: 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Samstag: 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Oberkatz:

samstags 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Kaltensundheim:

Mittwoch 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Samstag 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Unterweid:

samstags 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Grünschnitt sowie Baumschnitt angenommen wird.

Grünmaterial sowie holziges Material werden getrennt voneinander angenommen.

Mit freundlichen Grüßen
Erik Thürmer
Bürgermeister



Blutspende

Kaltenlengsfeld

Di, 15. 2. 22

16:30 - 19:30 Uhr

Dorfgemeinschaftshaus
Umpfenblick 2

Gültigen Personalausweis/Reisepass mitbringen (sofern vorhanden Blutspenderpass)

Stammzellspender werden - Ihre Fragen beantwortet unser Team vor Ort

Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
Albert-Schweitzer-Straße 15, 98527 Suhl
Telefon 03681 373-0, Fax 03681 373-144

www.blutspendesuhl.de



Blutspende

Fischbach

Do, 24. 2. 22

16:00 - 19:30 Uhr

Ehem. Gemeindeamt
In der Gass 6

Gültigen Personalausweis/Reisepass mitbringen (sofern vorhanden Blutspenderpass)

Stammzellspender werden - Ihre Fragen beantwortet unser Team vor Ort

Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
Albert-Schweitzer-Straße 15, 98527 Suhl
Telefon 03681 373-0, Fax 03681 373-144

www.blutspendesuhl.de

Hexenpfad - Auszeichnung zum Qualitätswanderweg des Deutschen Wanderverbandes

KALTENNORDHEIM. Der Deutsche Wanderverband zeichnet in den kommenden Wochen virtuell über 100 Wanderwege aus Deutschland aus. Dazu gehört auch erstmalig der „HEXENPFAD“ in Fischbach.

Anfang Januar 2022 wurde der Hexenpfad Fischbach vom Deutschen Wanderverband zertifiziert und mit dem Qualitätssiegel (Qualitätsweg Wanderbares Deutschland) in der Kategorie **Familienpass** ausgezeichnet.

Der Hexenpfad wurde bereits 2010 als Umweltbildungsangebot zusammen mit dem Landschaftspflegeverband Thür. Rhön e. V. entwickelt und entspricht jetzt mit den neuen Erlebnisangeboten und der weiteren Ausstattung den Qualitäts-Standards des Deutschen Wanderverbandes als Familienwanderweg.



Der ausgebauter Familienwanderweg Hexenpfad ist Teil eines Kooperationsprojektes „Die Rhön – Wanderwelt Nr. 1 – für KLEINE und große Wanderschuhe“ der beiden Landkreise Wartburgkreis und Schmalkalden-Meiningen, dem Rhönforum e. V. sowie dem Rhönklub e. V. und seinen örtlichen Zweigvereinen. Ziel war es, neue Wanderwege für Familien zu schaffen, die kleinen und großen Wanderfreunden Spaß machen, besondere Naturerlebnisse versprechen und regionale Angebote verknüpfen.



Das Gesamtvorhaben wurde vom Freistaat Thüringen im Rahmen des Landesprogramms Tourismus gefördert. Eine Kofinanzierung erfolgt durch Mittel der Europäischen Union im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Den Eigenmittelanteil übernehmen dankenswerter Weise die beiden Landkreise Schmalkalden-Meiningen und Wartburgkreis. Einen herzlichen Dank für die Unterstützung möchte ich im Namen der Stadt

Kaltennordheim dem Fördermittelgeber, den Landkreisen, den Kooperationspartnern und allen ehrenamtlichen Mitwirkenden aussprechen. Ein besonderer Dank geht an Landrätin Peggy Greiser (Landkreis Schmalkalden-Meiningen), Regina Filler (Rhönforum e. V.), Julia Gompert (Landschaftspflegeverbandes Th. Rhön e. V.) und Thomas Lemke (ThüringenForst). Auch bei Horst Hössel vom Schullandheim Fischbach, der als örtlicher Verantwortlicher sämtliche Arbeiten von Anfang an koordiniert und vorbereitet hat, bedanke ich mich sehr. In besonderer Erinnerung ist dabei die feierliche Eröffnung im letzten Jahr geblieben, die Horst Hössel mit seinem Team vom Schullandheim ausgestaltet hat.

Durch immer wieder neue Ideen und gute Zusammenarbeit ist der Weg über Jahre zu dem geworden was er jetzt ist. **Ein wunderschöner Familienwanderweg in der Rhön.**

Informationen zum Weg:

www.touren-rhoen.de/de/tour/wanderung/familienwanderweg-hexenpfad-fischbach-rhoen/46660161

Die Auszeichnungs-Präsentation vom „Hexenpfad“ in Form von Bildern und Portraits findet am 05.02.2022 um 09:30 Uhr statt, diese kann man über den YouTube Kanal „Wanderbares Deutschland“ online verfolgen.

<https://www.youtube.com/channel/UCjVZTRnmhta7ks7p1uw-NanQ>

Die Prämierten Wanderwege sind dann Online auch immer wieder abrufbar.

Senioren

Diamantene Hochzeit von Ehepaar Saal aus Kaltenlengsfeld



Die herzlichsten Glückwünsche zur diamantenen Hochzeit überbrachten der Bürgermeister Erik Thürmer und der Ortsteilbürgermeister Nico Denner dem diamantenen Paar Lene und Herbert Saal aus Kaltenlengsfeld. Sie wünschten den beiden noch viele gemeinsame glückliche Ehejahre bei bester Gesundheit.

Eiserne Hochzeit Helga und Kurt Witzel aus Kaltensundheim am 26.01.2022.docx



Zur eisernen Hochzeit am 26.01.2022 überbrachten der Bürgermeister Erik Thürmer und der Ortsteilbürgermeister Edgar Gottbehüt die herzlichsten Glückwünsche an das Ehepaar Helga und Kurt Witzel aus Kaltensundheim. Zu diesem besonderen Jubiläum wünschten Sie den Beiden beste Gesundheit und noch viele schöne gemeinsame Stunden im Kreise von Familie und Freunden.

Goldene Hochzeit von Doris und Werner Wagner aus Fischbach



Zur goldenen Hochzeit erfreute sich das Ehepaar Doris und Werner Wagner aus Fischbach über die Glückwünsche von Bürgermeister Erik Thürmer und Ortsteilbürgermeister Christian Bley. Sie wünschten dem goldenen Paar noch viele schöne gemeinsame Jahre im Kreise von Familie und Freunden und vor allem viel Gesundheit.

Goldene Hochzeit Marianne und Dr. Ullrich Zimmermann aus Kaltennordheim



Der Bürgermeister Erik Thürmer und der Ortsteilbürgermeister Stephan Heym ließen es sich nicht nehmen, dem goldenen Ehepaar Marianne und Dr. Ullrich Zimmermann aus Kaltennordheim persönlich die herzlichsten Glückwünsche zu überbringen, natürlich mit den besten Wünschen für noch viele glückliche Ehejahre bei bester Gesundheit.

85. Geburtstag von Inge Stampf aus Kaltennordheim



Die herzlichsten Glückwünsche zum 85. Geburtstag überbrachte der Ortsteilbürgermeister Stephan Heym der Jubilarin Inge Stampf aus Kaltennordheim. Er wünschte Frau Stampf für das neue Lebensjahr alles erdenklich Gute, vor allem viel Gesundheit und viele schönen Stunden im Kreise der Familie.

80. Geburtstag von Ute Rauch aus Kaltennordheim



Die herzlichsten Glückwünsche zum 80. Geburtstag überbrachte der Ortsteilbürgermeister Stephan Heym der Jubilarin Ute Rauch aus Kaltennordheim. Er wünschte Frau Rauch auch im Namen der Stadt Kaltennordheim alles erdenklich Gute, vor allem viel Gesundheit und viele schöne gemeinsame Stunden im Kreise von Familie und Freunden.

75. Geburtstag von Dieter Mittelsdorf aus Oberkatz



Dieter Mittelsdorf feierte am 17.01. seinen 75. Geburtstag im engsten Familienkreis. Als ehemaliger Feuerwehrchef erhielt er auch von den aktiven Feuerwehrleuten Glückwünsche. Ortsteilbürgermeister Pichl überbrachte auch im Namen der Stadt Kaltennordheim herzliche Glückwünsche und wünschte Herr Mittelsdorf für das neue Lebensjahr alles erdenklich Gute und beste Gesundheit.

Sonstiges

Nachruf

Die Stadt Kaltennordheim trauert um

Elisabeth Saupe

Mit dem Tod von Elisabeth Saupe verliert die Stadt Kaltennordheim eine engagierte Mitbürgerin, welche vor allem in ihrer jahrelangen Tätigkeit als Wahlvorsteherin allen mit Rat und Tat zur Seite gestanden hat.

Ihr freundliches und zuvorkommendes Wesen wird den Mitbürgern in sehr guter Erinnerung bleiben und uns allen schmerzlich fehlen.

Den Angehörigen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Erik Thürmer
Bürgermeister

Stephan Heym
Ortsteilbürgermeister

Ausschreibung



Zur Verstärkung unseres Teams im Schullandheim „Schule im Grünen“ in Fischbach/ Rhön suchen wir ab März 2022 in Teilzeit und/ oder in geringfügiger Beschäftigung

- einen Koch/ Köchin bzw. Küchenhilfe sowie
- Reinigungskräfte.

Sie interessieren sich für eine Beschäftigung bei uns, dann rufen Sie an oder schreiben eine E-Mail.

Wir vereinbaren ein unverbindliches Gespräch, in dem Sie das Schullandheim und Ihre zukünftige Tätigkeit kennenlernen können.

Ansprechpartner:

Schule im Grünen Fischbach e.V.
Horst Höbel
Bergstraße 15
36452 Kaltennordheim/ OT Fischbach
036966-83395
Horsthoessel@schullandheim-fischbach.de